

**Satzung über die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und
für die Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung - HebS)**

Vom 8. Oktober 2024

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende Satzung:

§ 1

Grundsteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Grundsteuer wird ab dem Jahr 2025

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
auf 160 v. H. und
- b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf 160 v. H.
- festgesetzt.

§ 2

Gewerbesteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird ab dem Jahr 2025 auf 305 v. H.
festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Spiegelau, 8. Oktober 2024

Gemeinde Spiegelau

L.S.

Roth

1. Bürgermeister